

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 77.

Montag den 18. März.

1850.

Bekanntmachung,

wahrgenommene Fälschungen echter Cassenbilletts betreffend.

Das Finanz-Ministerium hat davon Kenntniß erhalten, daß neuerdings inländisches Papiergeld zum Gegenstand betrüblicher Vervielfältigung gemacht worden ist mittelst eines Verfahrens, welches darin besteht, daß man eine bestimmte Anzahl echter Billaets an verschiedenen Stellen in 2 Theile durchschneidet, sodann aber den abgetrennten Theil des einen Billaets mit dem eines andern dergestalt wieder an einander gefügt hat, daß ein dabei leergelassener Zwischenraum auf der Vorder- und Rückseite mit einem schmalen Papierstreifen überklebt, dadurch ein der Summe aller ausfallenden Zwischenräume gleichkommendes Stück erübrigt, und dieses sodann auf gleiche Art zu einem anscheinend vollständigen Billaet ergänzt worden ist.

Eine solche Gebahrung ist an einigen bei den Cassen eingegangenen fünfthälterigen königl. sächsischen Cassenbillaets bereits wahrgenommen und vorzugsweise an der Verschiedenartigkeit der beiden zusammengefügteten, früher nicht zusammen gehörig gewesenen Stücke, so wie an dem zu Bedeckung der Lücke notwendig gewesenem Ueberkleben auf beiden Seiten erkennbar geworden.

Das Finanz-Ministerium findet demnach sich bewogen, nicht nur das Publicum auf das Vorhandensein solcher gefälschter Billaets aufmerksam zu machen und vor deren Annahme zu warnen, sondern auch allen Cassen- und Rechnungsführern seines Ressorts hiermit die Anordnung zu ertheilen, dergleichen Billaets, bei Vermeidung eignen Ersatzes, schlechterdings nicht weiter an Zahlungskassirer anzunehmen, noch weniger selbst auszugeben.

Um jedoch denen, die selbige bisher im guten Glauben als unverfälschte angenommen gehabt, Belegenheit zu geben, sich derselben ohne Verlust wieder entledigen zu können, soll deren Umtausch gegen volle Werthvergütung bei den Auswechslungskassen zu Dresden und Leipzig annoch

bis zu und mit dem 2. April 1850 nachgelassen bleiben, wohingegen vom Ablaufe dieses Zeitpunctes an diejenigen Cassenbillaets, bei denen in der vorgeschriebenen Weise eine Fälschung vorgegangen und somit außer Zweifel ist, daß mit den fehlenden Stücken ein Mißbrauch wirklich stattgefunden, auf Grund der im §. 10 des Cassenbillaetsgesetzes vom 16. April 1840 enthaltenen Vorschrift, von aller und jeder Werthvergütung ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, gebührend sich zu achten und es wird zugleich nach §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 die unentgeltliche Aufnahme der gegenwärtigen Veröffentlichung in die übrigen Zeitblätter hiesiger Lande hiermit angeordnet.

Dresden, am 14. März 1850.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt

den 13. April

und endigt mit

dem 4. Mai.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsteure.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger Art, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Selbststrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messloccalen in der Woche vor der Börsenwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslouces wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe nach Befinden bis zu 25 Thlr. belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörenden Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten nicht angehörenden jüdischer Kleinhandlaren auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditions-geschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig den 11. Februar 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Die öffentliche Handelslehreanstalt

hält in den ersten drei Tagen dieser Woche ihre öffentlichen Prüfungen, auf welche wir als Freunde der Anstalt und der Handelswissenschaft aufmerksam machen. Die Schülerzahl beträgt jetzt 123, wovon in der

1. Abth. (Handlungslehre) 44

2. Abth. (Höherer Curs) 79

sich befinden. Das hiesig einladende Programm enthält eine Abhandlung des Lehrers der Mathematik, Gen. J. Meyer über die Darstellung der Körper in geneigter Lage mit Hilfe eines Kreis-

Verlag von C. Neumann, Neudamm, Berlin.